

Die Vollstreckung eines Buchauszugstitels im Ausland

Das OLG München hat sich in einem aktuellen Beschluss mit der Zwangsvollstreckung eines Buchauszugstitels befasst, wenn das zur Buchauszugserteilung verpflichtete Unternehmen im Ausland ansässig ist.

Der internationale Vertrieb von Waren und Dienstleistungen bringt es mit sich, dass produzierende Unternehmen einerseits und Absatzmittler andererseits in unterschiedlichen Ländern ansässig sind. Kommt es zu Streitigkeiten, stellen sich viele rechtliche Fragen, angefangen beim anzuwendenden Recht über den richtigen Gerichtsstand bis hin zur Vollstreckung aus einem gerichtlich erstrittenen Titel.

Das OLG München hatte in einer aktuellen Entscheidung vom 19. Januar 2018 (7 W 1654/17) über einen Antrag auf Zwangsvollstreckung aus einem Buchauszugstitel zu entscheiden. Im Anschluss an die Rechtsprechung des BGH bestätigte es dabei zunächst seine internationale Zuständigkeit, führte aber auch zur beschränkten Reichweite des von ihm bestätigten Zwangsvollstreckungsbeschlusses aus.

Die klagende Handelsvertreterin hatte vor dem Landgericht zunächst ein rechtskräftiges Versäumnisurteil über die Erteilung eines Buchauszuges erstritten. Danach sollten näher bezeichnete Auskünfte über Geschäfte in den Bezirken Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein erteilt

werden. Das verklagte Unternehmen war allerdings im EU-Ausland ansässig.

Zwangsvollstreckung veranlasst

Der Buchauszug wurde nicht (in genügender Weise) erteilt. Die Handelsvertreterin sah sich daher gezwungen, die Zwangsvollstreckung aus dem Buchauszugstitel zu betreiben.

Dies geschieht grundsätzlich im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 887 ZPO, da die Erstellung eines Buchauszuges eine so genannte vertretbare Handlung darstellt, die auch von einem Dritten ausgeführt werden kann. Der früher teilweise vertretenen Auffassung, bei einer Vollstreckung des Buchauszugstitels im Ausland handele es sich um eine unvertretbare Handlung mit der Folge einer allein möglichen Zwangsvollstreckung durch Zwangsgeldandrohung (§ 888 ZPO), hatte der BGH bereits in einem Beschluss vom 13. August 2009 (I ZB 43/08) eine Absage erteilt.

Um mit der Ersatzvornahme beginnen zu können, bedarf es zunächst einer weiteren Entscheidung des Gerichts, eines so genannten Zwangsvollstreckungsbeschlusses. Einen sol-

Kompakt

- Die Erstellung eines Buchauszuges ist auch dann eine vertretbare Handlung, wenn der Buchauszug von/in einem ausländischen Unternehmen zu erstellen ist.
- Die deutschen Gerichte sind für die Anordnung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aus einem Buchauszugstitel international zuständig. Die Verbindlichkeit ihrer Entscheidungen beschränkt sich allerdings auf das Inland.
- Ohne gesonderte Vollstreckbarerklärung der Entscheidungen im Ausland kann keine Ersatzvornahme am Unternehmenssitz durchgeführt werden kann.

„Um mit der Ersatzvornahme beginnen zu können, bedarf es zunächst einer weiteren Entscheidung des Gerichts, eines so genannten Zwangsvollstreckungsbeschlusses.“

chen beantragte die Handelsvertreterin wiederum beim Landgericht. Er wurde zugesprochen. Die Handelsvertreterin wurde danach ermächtigt, den Buchauszug auf Kosten des Unternehmens durch einen von der Handelsvertreterin beauftragten vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer erstellen zu lassen. Gleichzeitig wurde dem Unternehmen

aufgelegt, dem beauftragten Buch- oder Wirtschaftsprüfer den Zutritt zu den Geschäftsräumen und die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher zu gestatten und einen Vorschuss in Höhe von 30.000 Euro zur Erstellung des Buchauszugs an die Handelsvertreterin zu zahlen.

Auf die sofortige Beschwerde des Unternehmens überprüfte das OLG München die Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses. Im Ergebnis wurde die Entscheidung weitgehend bestätigt.

Internationale Zuständigkeit der Gerichte

Das OLG bejahte dabei zunächst die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Anordnung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach § 887 ZPO. Es schloss sich der Auffassung des BGH in seinem Beschluss vom 13. August 2009 an, der diese Streitfrage ebenfalls behandelt hatte.

Zugrunde liegt das Problem, dass die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für das Zwangsvollstreckungsverfahren voraussetzt, dass sich der Gegenstand der Vollstreckung im Inland befindet, weil die staatliche Zwangsgewalt auf das Inland beschränkt ist und durch von deutschen Gerichten angeordnete Vollstreckungsmaßnahmen nicht in die Hoheitsgewalt eines anderen Staats eingegriffen werden darf. In Rechtsprechung und Schrifttum war daher umstritten, ob eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Anordnung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach § 887 ZPO besteht, wenn diese die Vornahme einer im Ausland zu erbringenden vertretbaren Handlung zum Gegenstand haben.

Der BGH vertrat die Auffassung, dass eine Ermächtigung, die vertretbare Handlung auf Kosten des Schuldners vorzunehmen, nur die inländischen Gerichte und Vollstreckungsorgane binde und deshalb nicht in die Hoheitsgewalt des ausländischen Staats eingreife. Entsprechendes gelte für den Ausspruch, die Kosten der Ersatzvornahme vor auszuzahlen. Die Verurteilung zur Zahlung des Kostenvorschusses sei vor einer Vollstreckbarerklärung im Ausland allerdings auf eine Durchsetzung im Inland beschränkt.

Eine Einschränkung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte sei auch insoweit nicht angebracht, als die Durchführung der Ersatzvornahme ein Betreten von Geschäftsräumen im Hoheitsgebiet eines anderen Staats erfordere. Die zwangsweise Durchsetzung durch unmittelbaren Zwang unterliege der Hoheitsgewalt des ausländischen Staats und könne nur von diesem angeordnet werden.

Der Annahme der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte stehe auch nicht die Bestimmung des Artikels 22 Nr. 5 Brüssel I VO entgegen. Nach dieser Vorschrift seien zwar ohne Rücksicht auf den Wohnsitz für Verfahren, wel-

che die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats ausschließlich zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden solle. Das schließe aber die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht aus, weil die Vollstreckung aus der Entscheidung des deutschen Gerichts ohne Vollstreckbarerklärung in einem anderen Mitgliedstaat auf Deutschland beschränkt sei.

Diese Entscheidung des BGH hat nach Ansicht des OLG München jedenfalls so lange uneingeschränkte Gültigkeit, wie weiterhin die Brüssel I VO zur Anwendung kommt. Das ist für alle vor dem 9. Januar 2015 eingeleiteten Verfahren der Fall. Offen ließ es hingegen, ob an der Entscheidung auch bei Anwendbarkeit der neuen VO (EU) 1215/2012 festzuhalten ist.

Einschränkungen bei der Vollstreckung

Aus der Begründung der internationalen Zuständigkeit folgen wichtige Einschränkungen bei der Vollstreckung selbst: Die Handelsvertreterin darf auf Basis des Zwangsvollstreckungsbeschlusses nicht „einfach so“ mit einem Wirtschaftsprüfer am ausländischen Sitz des Unternehmens einen Buchauszug erstellen und die Duldung der dafür nötigen Einsicht in die Bücher notfalls mit ausländischer Polizeigewalt erzwingen. Hierfür bedarf es vielmehr einer weiteren so genannten Vollstreckbarerklärung des Zwangsvollstreckungsbeschlusses durch ein Gericht des Staates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

Möglich ist es aber, auf Basis des Zwangsvollstreckungsbeschlusses den Kostenvorschuss beizutreiben, wenn das Unternehmen im Inland über pfändbare Vermögenswerte verfügt. Diese Werte können insbesondere in Forderungen des Unternehmens gegenüber inländischen Kunden aus Warenlieferungen oder Ähnlichem bestehen. Darauf kann auch ohne Vollstreckbarerklärung im Wege der Pfändung und Überweisung zugegriffen werden. ■



Autor

Michael Wurdack ist Rechtsanwalt und Partner der auf Vertriebsrecht spezialisierten Kanzlei Küstner, v. Manteuffel & Wurdack in Göttingen. Telefon. +49(0)551/49 99 60, E-Mail: kanzlei@vertriebsrecht.de

Kanzlei-Homepage: www.vertriebsrecht.de

Kanzlei-Homepage: www.vertriebsrecht.de